



STELLUNGNAHME

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Berlin, 29.08.2025

Mit den Eckpunkten zur TKG-Anpassung setzt das BMDS wichtige Impulse, um den Glasfaser- und Mobilfunkausbau voranzubringen. Gleichzeitig werden die europäischen Vorgaben des Gigabit Infrastructure Act (GIA) in den nationalen Rechtsrahmen überführt und die Voraussetzungen für mehr Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen. Positiv hervorzuheben ist die frühzeitige Einbindung der betroffenen Akteure in den Konsultationsprozess. Entscheidend wird nun sein, die vorhandenen Spielräume so zu gestalten, dass sie in der Praxis funktionieren und den Ausbau ebenso wie den Wettbewerb nachhaltig unterstützen. Die folgenden Ausführungen bewerten die Eckpunkte entlang ihrer Kapitel.

1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)

Digitale, standardisierte Antragswege

Für Anträge auf Mitnutzung und Baukoordination sollten bundesweit digitale, standardisierte Verfahren verankert werden (z.B. Webformulare mit einheitlichen Datenformaten und Angaben zum Ausbau). Das erhöht Effizienz und Rechtssicherheit und entspricht dem Anspruch der Staatsmodernisierung.

Mitnutzung Leerrohre und ISA-Datenhaushalt

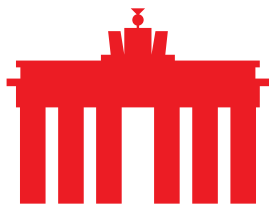
Die Mitnutzung vorhandener und nicht benötigter Leerrohre sollte im Sinne eines beschleunigten, effizienten Ausbaus grundsätzlich ermöglicht werden. Zugleich braucht es Datensparsamkeit im Infrastrukturatlas (ISA). Eine Ausweitung auf Informationen zu Dark Fiber oder Richtfunk erscheint nicht zielführend.

Schutz kritischer Infrastrukturen

Gesetzlich sollte klargestellt werden, dass zentrale Betriebsstellen von TK-Netzen und Rechenzentren von der Lieferpflicht für ISA-Daten ausgenommen sind (technische Schutzmechanik „by design“, nicht erst auf Einsichtsseite).

Transparenz zu Baustellen

Statt heterogener Landes- und Kommunallösungen bedarf es eines bundesweit einheitlichen Portals mit standardisiertem Datenmodell. Ergänzend sind praxisgerechte Bagatellgrenzen und eine moderate Detailtiefe (keine übermäßige



Straßensegmentierung) erforderlich. Bei der Umsetzung der Datenlieferung sowie Datennutzung ist auf eine wettbewerblich konforme und nicht missbräuchliche Aufbereitung zu achten.

Technische Richtlinien und Durchsetzung

Eine Ermächtigungsgrundlage für technische Mindestanforderungen ist sinnvoll. Statt eines subjektiven Klagerechts von Endnutzern ist eine behördliche Prüfung im Baugenehmigungsverfahren zu bevorzugen.

2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

Glasfaserbereitstellungsentgelt

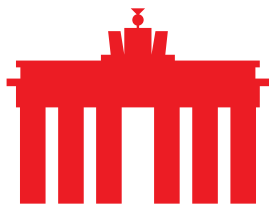
Die Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelts auf 960 € ist sachgerecht, wobei die dadurch angestrebte Beschleunigung des Ausbaus derzeit noch nicht hinlänglich absehbar ist. Sowohl eine Verlängerung des Erhebungszeitraums als auch eine Anhebung der Monatsumlage sind denkbare Ansätze. Für Neubauten sollte das Glasfaserbereitstellungsentgelt nicht anwendbar sein, weil die Ausstattungspflicht beim Eigentümer liegt. Das vorgeschlagene Zugangsentgelt von 60 € pro Schaltvorgang ist praxisgerecht, sollte jedoch ausdrücklich je Umschaltung und nicht einmalig pro Wohneinheit erhoben werden können. Dabei sollte unbedingt vermieden werden, dass Mieterinnen und Mieter die neue Umlage als Zwangsumlage wahrnehmen. Eine Verlängerung bis zum 31.12.2032 sollte mit einer Evaluationsklausel bis 2029 verbunden werden, die eine automatische Verlängerungsoption vorsieht, sofern keine negativen Auswirkungen erkennbar sind. Grundsätzlich ist bei der Umsetzung des Glasfaserbereitstellungsentgelts unbedingt darauf zu achten, dass keine weiteren Bürokratieranforderungen und Belastungen für Unternehmen entstehen.

Mindeststandards bei Bestandsgebäuden

Die sofortige Verbindlichkeit neuer detailreicher Spezifikationen ist aufgrund fehlender Planbarkeit und geringer Freiheitsgrade im Bestand kritisch zu beurteilen. Ein Übergangsmodell erscheint sinnvoll. Bis zum Inkrafttreten konkretisierter Richtlinien gelten die anerkannten Regeln der Technik. Anschließend greifen die neuen Standards zunächst prospektiv für Neubauten und Sanierungen. Für den Ausbau im Bestand sollte ergänzend eine Best-Effort-Klausel vorgesehen werden, um den dort bestehenden technischen Zwängen Rechnung zu tragen.

Wohnungstich / Recht auf Vollausbau

Ein Recht auf Vollausbau kann einen Beitrag zur Effizienzsteigerung beim Glasfaserausbau leisten, da Doppelarbeiten vermieden und ganze Gebäude in einem Schritt erschlossen werden. Zugleich sind die berechtigten Interessen der Eigentümer zu wahren. Sie sollten die Möglichkeit erhalten, einen geplanten Vollausbau abzuwehren, sofern sie den Ausbau selbst oder durch ein anderes



Telekommunikationsunternehmen veranlassen. Wird ein solcher Ausbau nicht umgesetzt, verliert das Abwehrrecht seine Wirkung. Ergänzend sollten spürbare Sanktionen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass Ausbauvorhaben auch tatsächlich realisiert werden und die Wahlfreiheit der Endkunden gewahrt bleibt.

„Konzernklausel“ gem. § 149 Abs. 5 S. 2 TKG

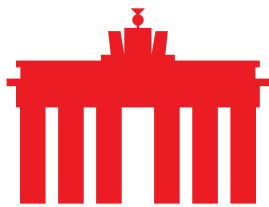
Bei der „Konzernklausel“ geht es im Kern darum, einen fairen Zugang für Wettbewerber sicherzustellen. Eine vollständige Streichung birgt die Gefahr, dass Wohnungsunternehmen dem Ausbau durch ein TK-Unternehmen nicht zustimmen, um den Ausbau zu einem späteren Zeitpunkt selbst oder durch ein Tochterunternehmen durchführen zu können. Es entstünde die Gefahr einer Marktabstottung durch solche vertikal integrierte Unternehmen. Andererseits könnte ein uneingeschränkter Erhalt der Klausel Investitionsanreize mindern. Eine tragfähige Lösung sollte daher an klaren Bedingungen ansetzen. Ein möglicher Zugang für konzernverbundene Unternehmen darf nur unter der Voraussetzung eröffnet werden, dass vollumfängliche Nichtdiskriminierung - auch im Hinblick auf die Ausbaurechte im Gebäude - sichergestellt ist, transparente Standardkonditionen veröffentlicht werden, der Zugang für Wettbewerber nachweislich fair ausgestaltet ist und die von der Bundesnetzagentur definierten Entgeltkorridore strikt eingehalten werden. Auf diese Weise ließe sich verhindern, dass Marktmacht zum Nachteil von Dritten genutzt wird, ohne zugleich Investitionen in die Netzinfrastruktur zu entwerten.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Anzeigeverfahren als Regelfall

Das Anzeigeverfahren sollte als Regelfall etabliert werden. Die Überlegungen, das Anzeigeverfahren nur für bereits zugelassene Tiefbauunternehmen zu gewähren, sind unangemessen. Bereits i. R. d. Erteilung der Nutzungsberechtigung nach § 125 TKG wird Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden Telekommunikationsunternehmens geprüft. Das betreffende Unternehmen muss in diesem Kontext auch erklären, dass es nur solche Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt, die ihrerseits fachkundig sind und einschlägige Vorgaben einhalten. Die Telekommunikationsunternehmen stehen somit bereits umfassend in der Pflicht für die ordnungsgemäße Arbeit ihrer Auftragnehmer. Gemäß § 126 TKG greifen die technischen Regelwerke. § 129 Abs. 3 TKG regelt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandsetzung des Verkehrswegs nach Ende der Arbeiten. Das Interesse der Wegebausträger an fachgerechter Ausführung der Arbeiten ist damit bereits umfassend gesichert.

Zusätzliche bürokratische Belastungen für Telekommunikationsunternehmen müssen vermieden werden. Nur so kann die gewünschte Beschleunigung im Verfahren erreicht werden, ohne dass die Qualität der Ausführung oder der Schutz des Straßenkörpers gefährdet wird.



Fristen, Klarstellungen, Regelbeispiele

Die Verkürzung der Zustimmungsfristen ist richtig. Verlängerungen müssen eng begründet und zeitlich strikt limitiert sein. Eine bundesgesetzliche Klarstellung, dass keine zusätzliche „Aufbruchgenehmigung“ erforderlich ist, beseitigt Praxishemmnisse. Die Normierung praxistauglicher Beispiele für sogenannte geringfügige Maßnahmen (z. B. Hausstich, begrenzte Gehwegmaßnahmen, zeitlich limitierte Eingriffe) ist hilfsweise sinnvoll, solange sie nicht zur faktischen Re-Bürokratisierung führt. Vorzugswürdig wäre jedoch ein einziges Anzeigeverfahren, welches nicht zwischen geringfügigen und größeren Baumaßnahmen differenziert. Ergänzend regen wir feste Fristen für gemeinsame Übergabetermine an (z.B. Übernahmefiction nach x Werktagen), um Verzögerungen zu vermeiden.

Vollständige Digitalisierung, One-Stop-Shop & OZG-Breitbandportal

Die Genehmigungsverfahren sollten im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GIA vollständig digitalisiert und über eine bundesweit einheitliche One-Stop-Shop-Plattform zugänglich sein. Eine enge Verzahnung mit dem bestehenden OZG-Breitbandportal ist dabei vorzusehen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und den Zugang für Antragsteller zu vereinfachen.

Weitere Beschleunigungshebel

Die Errichtung von Mobilfunkstandorten sollte durch einen prioritären Zugang zu Stromanschlüssen am nächstgelegenen Stromnetz erleichtert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die Mitwirkungspflichten der Deutschen Bahn sowie die Transparenz entlang von Schienenwegen zu stärken, um Synergien zwischen Mobilfunk- und Verkehrsinfrastruktur besser zu nutzen. Ergänzend kann ein Atlas öffentlicher Liegenschaften einschließlich solcher, die nicht im ALKIS erfasst sind, wesentlich dazu beitragen, verfügbare Flächen systematisch zu identifizieren und den Ausbau zielgerichtet zu beschleunigen.

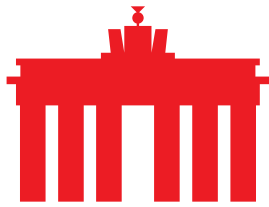
4. Weitere Anpassungen

Gigabit-Grundbuch / Datenerhebung

Vorschläge, die Datenerhebungs- und Veröffentlichungspflichten ausweiten würden, sind kritisch zu sehen. Stattdessen sollten Datensparsamkeit, klar definierte Verwendungszwecke, Vermeidung von Doppelerfassungen und ein restriktiver Umgang mit sensiblen Informationen insbesondere bei Mobilfunk verankert werden. Jedenfalls ist den betroffenen Unternehmen ein Recht zur Stellungnahme vor einer Datenveröffentlichung einzuräumen.

§ 27 TKG (Inkasso)

Die ersatzlose Streichung von § 27 TKG ist sachgerecht. Inzwischen haben sich marktgetragene Abrechnungsmodelle etabliert, die den ursprünglichen Regulierungszweck überflüssig machen. Da zudem keine unionsrechtliche



Verpflichtung zur Fortführung der Regelung besteht, sollte der Markt an die Stelle staatlicher Vorgaben treten.

5. Fazit

Die Eckpunkte des BMDS enthalten wichtige Impulse, um den Ausbau moderner Telekommunikationsnetze wirksam zu beschleunigen. Entscheidend wird sein, die Verfahren konsequent zu digitalisieren, und Genehmigungswege zu vereinfachen. Für die Netzinfrastruktur in Gebäuden braucht es praxistaugliche Regelungen, die den Ausbau und zügige Investitionen ermöglichen. Bei allen Anpassungen sollte der Grundsatz gelten, Marktmechanismen zu stärken und staatliche Eingriffe auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.